



Kompetenznetzwerk für Oberflächentechnik e.V.

Satzung

§ 1	Name & Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Ordentliche Mitglieder	3
§ 5	Fördernde Mitglieder	3
§ 6	Nachwuchsmitglieder	4
§ 7	Ehrenmitglieder	4
§ 8	Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 9	Mitgliedschaft zur Probe	5
§ 10	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 11	Ausschluss aus dem Verein	5
§ 12	Organe des Vereins	6
§ 13	Mitgliederversammlung	6
§ 14	Vorstand	10
§ 15	Beirat	13
§ 16	Kassenprüfung	15
§ 17	Satzungsänderungen	16
§ 18	Auflösung des Vereins	16

§ 1 Name & Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „netzwerk-surface.net – Kompetenznetzwerk für Oberflächentechnik“ und führt nach der angestrebten Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der Branchen mit oberflächentechnischen Themenbezügen. Die Gründungsregion des Vereins ist die Wirtschaftsregion des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Kreises Mettmann sowie der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid (Bergisches Städtedreieck). Der Verein ist jeder interessierten juristischen und natürlichen Person abgeschlossen.
2. Ziele des Vereins sind es, über Netzwerkarbeit Firmen, Personen und öffentliche Hand im Bereich der Oberflächentechnik zu verbinden und dadurch Beschäftigungs-, Standort- und Wettbewerbssicherung zu erreichen. Weiterhin sollen Kontakte zwischen Entwicklung und Forschung einerseits und Umsetzung, Herstellung und Serienproduktion andererseits hergestellt und ausgebaut werden.
3. Zur Erreichung dieser Ziele soll Kompetenzvorsprung durch Bündelung von Wissen und Ressourcen bewirkt und gefördert werden.
4. Konkret engagiert sich der Verein hierzu bei der Schaffung von Interaktion zwischen den Mitgliedern im Rahmen von Netzwerkveranstaltungen und über elektronische Medien, bei Beratung für Aus- und Weiterbildung sowie der Nachwuchsgewinnung und dem wechselseitigen Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und Forschung.
5. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie durch das Ministerium

für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) geförderten Projektes „surface.net“ an und schließt hierzu mit diesem zur Vereinsgründung eine Kooperationsvereinbarung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die im weitesten Sinne eine Affinität zu oberflächentechnischen Fragestellungen und Bezügen haben. Hierzu zählen alle Beteiligten an Wertschöpfungsketten in der Oberflächentechnik wie z.B. Hochschulen, Betriebe, Bildungsdienstleister, Zulieferer, Anwender, Entwicklungs- und Forschungsgesellschaften, Institutionen für Zulassungs- und Genehmigungsverfahren, Dienstleister und auch natürliche Personen, die im Berufsleben mit entsprechenden Fragestellungen befasst sind oder waren oder sich diesen aus anderen Gründen verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist in vier Arten unterteilt, und zwar in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Nachwuchsmitglieder und die Ehrenmitglieder, deren jeweilige Rechte und Pflichten nachfolgend in den §§ 4-7 dieser Satzung festgelegt sind.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sowie Einzelunternehmer und Freiberufler werden. Bei juristischen Personen können deren gesetzliche Vertreter eine Person benennen, die statt der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedsrechte dauerhaft wahrnehmen soll. Die Benennung muss nach den jeweils für die juristische Person geltenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die besondere Sachkenntnis im Bereich der Oberflächentechnik erworben hat oder erwirbt und diese in den

Verein und seine Gremien nutzbringend einbringt. Sein Mindestmitgliedsbeitrag ist zum Regelbeitrag wesentlich vermindert in der Beitragsordnung festzulegen. Sie haben keinen Anspruch auf die Nutzung von Leistungen des Vereins.

§ 6 Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglied kann eine juristische Person des Privatrechts oder ein Einzelunternehmer werden, soweit die Gründung des Unternehmens bzw. die Eintragung der juristischen Person in das Handelsregister nicht mehr als drei Jahre zurückliegt. Sein Mindestmitgliedsbeitrag ist zum Regelbeitrag wesentlich vermindert in der Beitragsordnung festzulegen. Die Nachwuchsmitgliedschaft ist zeitlich auf höchstens drei Jahre beschränkt und wandelt sich danach in eine Vollmitgliedschaft um, sofern sie nicht fristgemäß gekündigt wurde.

§ 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied auf Lebenszeit kann jede natürliche Person werden, die besondere Verdienste um den Verein oder das Themengebiet Oberflächentechnik erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf formlosen Antrag eines Vereinsmitgliedes und mit Zustimmung des Kandidaten. Das Ehrenmitglied muss nicht zuvor Mitglied des Vereins gewesen sein. Das Ehrenmitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung des § 11 dieser Satzung aberkannt werden.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme eines Interessenten als Mitglied entscheidet der Vorstand auf einen schriftlichen Antrag des Interessenten hin. Der Antrag muss die angestrebte Art der Mitgliedschaft nach den §§ 4-6 dieser Satzung benennen. Wird eine Nachwuchsmitgliedschaft angestrebt, so ist ein Nachweis der Unternehmensgründung bzw. des Handelsregistereintrags beizufügen. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt in der zeitlich nächsten Vorstandssitzung. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Interessenten baldmöglichst mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedschaft zur Probe

Eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, förderndes Mitglied oder Nachwuchsmitglied ist zur Probe möglich. Hierbei werden dem Probemitglied für den Zeitraum von 3 Monaten die jeweils seiner Mitgliedergruppe zugeordneten Mitgliedschaftsrechte eingeräumt. Ausgenommen sind die Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung und das Recht zur Teilnahme an Vorstandswahlen. Mitglieder zur Probe sind von der Beitragspflicht befreit, für sie fallen lediglich einmalig Bearbeitungsgebühren nach der Beitragsordnung an. Die Mitgliedschaft zur Probe beginnt mit der Aufnahme gemäß § 8 und endet automatisch nach drei Monaten. Einer Kündigung der Mitgliedschaft zur Probe bedarf es nicht. Wünscht das Mitglied zur Probe nach Ablauf der Probezeit eine Aufnahme als Mitglied gemäß §§ 4-6, so erklärt es dieses schriftlich unter Bezugnahme auf dem Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Wünscht das Mitglied zur Probe eine Aufnahme als Mitglied in einer anderen Mitgliedschaftsform als der zur Probe beantragten, so ist ein neuer Antrag zu stellen. Die Mitgliedschaft zur Probe ist unabhängig von der jeweils angestrebten Mitgliedschaftsform nur einmalig in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Nach Ablauf von zwei Jahren seit erstmaliger Antragstellung kann ein erneuter Antrag auf Probemitgliedschaft gestellt werden. Ein dritter Antrag ist ausgeschlossen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit der schriftlichen Erklärung des Austritts des Mitgliedes, die an den Vorstand des Vereins gerichtet und diesem bis zum 30.06. eines Jahres zugegangen ist und zum 31.12. desselben Jahres wirksam wird. Die Kündigung bedarf keiner Begründung
- b. durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 11 dieser Satzung
- c. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. dessen Liquidation.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss nur aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Ist das auszuschließende Mitglied selbst Mitglied des Vorstandes, so ist für den Ausschluss die Mitgliederversammlung zuständig; es bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Über einen

Ausschluss ist auf begründeten Antrag eines Mitgliedes an das jeweils zuständige Gremium zu entscheiden. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Ist Mitglied eine juristische Person und hat diese gemäß § 4 dieser Satzung von der Möglichkeit der Vertreterbestellung Gebrauch gemacht, so muß sie sich das Verhalten ihres Vertreters zurechnen lassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

1. das Ansehen des Vereins oder des Vorstandes sowie anderer Mitglieder durch unwahre Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
2. Daten anderer Mitglieder, die es durch Tätigkeit für den Verein oder aus Datenspeichern und Unterlagen des Vereins gewonnen hat, weitergibt oder ohne Zustimmung der Mitglieder für eigene wirtschaftliche Zwecke gebraucht,
3. Geldmittel des Vereins für eigene Zwecke verwendet oder Dritten zueignet, ohne dafür eine entsprechende, auf einen Vorstandsbeschluss hin nachgefragte Leistung zu erhalten,
4. mit den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und auf eine schriftliche, per Einschreiben zugestellte Mahnung des Vereins hin nicht gezahlt hat oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz entsprechender Mahnung nicht nachkommt.

Die Mahnung ist an die letzte, von dem Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Adresse zu richten. Sie gilt als zugestellt, wenn sie bei Adressierung an diese Adresse als unzustellbar zurückkommt. Die Mahnung muss auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinweisen und eine Zahlungsfrist von einem Monat ab Zustellung enthalten.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat, soweit dieser besteht.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Jährlichkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung:
Es findet jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Form und Frist der Einladung:

Der Vorstandssprecher lädt schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann per Post oder per unsignierter E-Mail erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck bekanntgegeben hat. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag oder Samstag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

3. Tagesordnung:

Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied die Ergänzung bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich, per Post oder per E-Mail, unter Benennung des Ergänzungsthemas beantragt und diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins eine Einberufung erfordert. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Beirates dieses unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen oder diese Satzung eine Einberufung vorsieht. Die Regelungen dieser Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

5. Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a. den Vorstand zu wählen und abuberufen, soweit dieser nach § 14 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
- b. die Beitragsordnung zu beschließen und abzuändern,
- c. über den Einsatz von Geschäftsführern zu entscheiden,
- d. Satzungsänderungen zu beschließen,
- e. den Jahresabschluss zu genehmigen,
- f. Kassenprüfer zu benennen,

- g. dem Vorstand und den Geschäftsführern die Entlastung zu erteilen,
- h. den Wirtschaftsplan für das Folgejahr (erstmalig 2014) zu beschließen.

6. Form und Mehrheiten für Beschlüsse und Wahlen:

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit fordert. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nicht zwei Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen. Für ein Amt gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Wahlen finden grundsätzlich schriftlich und geheim statt.

7. Protokollführer:

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer, der die Beschlüsse des Gremiums festhält. Das Protokoll ist nach Gegenzeichnung durch den am Schluss der Mitgliederversammlung amtierenden Vorstandssprecher an alle Mitglieder zu versenden. Die Versendung kann per E-Mail erfolgen, sofern die jeweiligen Mitglieder dieser Versandart zugestimmt und ihre Adresse übermittelt haben.

8. Anwesenheit und Anwesenheitsliste:

Die anwesenden Mitglieder tragen sich mit eigenhändiger Unterschrift in die vom Vorstand anzufertigende und auszulegende Anwesenheitsliste ein. Die Anwesenheitsliste enthält auch Angaben über den Mitgliedsstatus gemäß §§ 4-7 dieser Satzung. Als anwesend gilt auch, wer auf elektronischem Wege über Text-, Audio- oder Videomedien in Echtzeit an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Dieses ist entsprechend in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Erscheint jemand verspätet oder verläßt jemand die Versammlung vorzeitig, so ist dieses mit der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Gleiches gilt für Unterbrechungen oder vorzeitigen Abbruch der elektronischen Übertragung.

9. Beschlussfähigkeit:

- a. Jede Mitgliederversammlung, zu welcher satzungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

- b. Für eine Satzungsänderung des Zweckes des Vereins betreffend (§ 2) und einen Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 18) bedarf es der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder. Hierauf ist in der Einladung bzw. der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen.
- d. Ist eine zur Beschlussfassung in den unter b. genannten Fällen einberufene Mitgliederversammlung (nach § 13 Nr. 9 b) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie hat spätestens acht Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattzufinden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

10. Mandatsprüfer und Stimmzähler:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die die Richtigkeit der Anwesenheitsliste und das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht der Anwesenden prüfen. Bei schriftlichen und geheimen Abstimmungen und Wahlen zählen die Mandatsprüfer die abgegebenen Stimmen aus.

11. Stimmrecht und Wahlrecht:

Stimmberechtigt und aktiv sowie passiv wahlberechtigt sind Mitglieder, soweit ihr Mitgliedsstatus ihnen dieses gewährt und sie ihren Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Stellvertretung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Der Vorstand fertigt eine Liste mit säumigen Beitragszahlern an, die nur den Mandatsprüfern vorzulegen ist. Diese gleichen die Anwesenheitsliste mit dieser Liste ab. Ein säumiges Mitglied kann einer Aberkennung von Stimmrecht und Wahlrecht durch sofortige Zahlung des offenstehenden Mitgliedsbeitrages zuzüglich etwaiger Mahn- und Verwaltungskosten vor Beginn der Mitgliederversammlung entgegentreten. Die Zahlung muss vollständig und bar in der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Währung erfolgen.

12. Versammlungsleitung:

Der Vorstandssprecher leitet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

1. Entscheidungskompetenz:

Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 13 oder einer anderen Regelung dieser Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.

2. Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann um maximal 4 Beisitzer erweitert werden. Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen gewählt werden; sofern sie Mitgliedsrechte in Vertretung einer juristischen Person wahrnehmen, müssen sie als natürliche Person nicht Mitglied des Vereins sein.

- a) Bei der Erstwahl der Vorsitzenden werden diese von der Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr, dem Wupperverband und der Bergischen Entwicklungsagentur benannt. Hierzu hat jedes der drei genannten Mitglieder das einmalige Recht, einen der drei Vorsitzenden zu benennen.
- b) Mögliche Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Vorstandssprecher und Aufgabenverteilung:

Die Vorstandsmitglieder bestimmen einen aus ihrer Mitte zum Vorstandssprecher, in folgedessen dieser als 1. Vorsitzender und die beiden anderen Vorsitzenden als dessen Stellvertreter gelten. Die Vorstandsmitglieder können Aufgabengebiete untereinander aufteilen. In Streitfällen entscheidet der Vorstandssprecher.

4. Amtszeit des Vorstandes:

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beläuft sich auf drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl bzw. Benennung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

5. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend, aber nicht stimmberechtigt teilzunehmen. Für sie besteht keine Teilnahmepflicht.

6. Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandssprecher und seine beiden Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.

7. Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung zwei Vorsitzende und ein Beisitzer anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

8. Form und Frist der Einladung:

Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt eine Woche; die Ladungsfrist beginnt an dem Werktag oder Samstag, der auf die Absendung der Einladung folgt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandssprecher. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax oder per unsignierter E-Mail erfolgen, sofern das jeweilige Vorstandsmitglied seine E-Mail-Adresse dem Vorstandssprecher zu diesem Zweck mitgeteilt hat. Ordentliche Vorstandssitzungen sind bei der vorangehenden Vorstandssitzung zu terminieren. Die Einladung nebst Tagesordnung ist auch an die Beiratsmitglieder zu versenden. Dieses soll per E-Mail erfolgen.

9. Außerordentliche Vorstandssitzungen:

Der Vorstandssprecher kann außerordentliche Vorstandssitzungen einberufen; er muss eine solche einberufen, wenn vier Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

10. Protokoll:

Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied, welches über die Beschlüsse des Vorstandes für jede Sitzung ein Protokoll führt. Die Protokolle sind zu

sammeln und zu archivieren. Das Protokoll soll derart abgefasst werden, dass der Gang der Beratung und das Ergebnis von Dritten grob nachvollzogen werden können.

11. Niederlegung der Vorstandsämter:

Die Vorstandsmitglieder können ihre Ämter während ihrer Amtszeit mit einer Frist von vier Wochen niederlegen. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb dieser vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine Nachwahl durchführen lassen. Legt ein benanntes Vorstandsmitglied (§14 Abs. 2a) sein Amt nieder, so ist die juristische Person, die ihn benannt hat, zur Neubesetzung binnen dieser Frist verpflichtet.

12. Abberufung des Vorstandes:

- a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können auf Beschluss der juristischen Person, die den jeweiligen Amtsinhaber benannt hat, mit einer Frist von vier Wochen abberufen werden; die Abberufung hat durch Neuberufung einer anderen Person zu erfolgen.
- b) Die sonstigen Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Über einen schriftlichen Abwahantrag gegen ein namentlich benanntes Vorstandsmitglied ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu entscheiden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Entscheidung über die Abberufung verlangt. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist die Möglichkeit einer mündlichen Stellungnahme vor der Entscheidung über die Abwahl zu gewähren. Wird die Abwahl von einem Mitglied als Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, zu der bereits eingeladen wurde, beantragt, so kann über diesen Abwahantrag erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung unter Beachtung der in diesem Paragraphen aufgeführten Regelungen entschieden werden. In der gleichen Mitgliederversammlung, in der über eine Abwahl entschieden wird, ist bei einer Abwahlentscheidung unmittelbar anschließend eine Nachwahl durchzuführen; das abgewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, längstens jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung, während derer die

Abwahlentscheidung getroffen wurde. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds beläuft sich auf die noch verbleibende regelmäßige Amtszeit des abgewählten Vorstandsmitglieds.

13. Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein:

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ohne Rücksicht auf die Höhe einer zu zahlenden Vergütung für ihre Tätigkeit. Gleiches gilt für Mitglieder, die für den Verein Aufgaben übernehmen sowie für Geschäftsführer.

14. Vergütung der Vorstandsmitglieder:

Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit vom Verein gezahlt werden. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

15. Berufung und Aufgaben der Geschäftsführer:

Hat die Mitgliederversammlung den Einsatz eines oder mehrerer Geschäftsführer beschlossen, so obliegt es dem Vorstand, den oder die Geschäftsführer auszuwählen und zu benennen. Der oder die Geschäftsführer sind nicht Mitglied des Vorstandes, sollen zu dessen Sitzungen aber beigeladen werden. Aufgabe der Geschäftsführer ist die Erledigung laufender Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Organisation von Veranstaltungen, die Erbringung von Beratungsleistungen und die Erstellung und Pflege von Vereinspublikationen und Herausgabe von Mitteilungen. Der oder die Geschäftsführer sind für seine oder ihre Tätigkeit angemessen zu entlohnen.

§ 15 Beirat

1. Zusammensetzung des Beirates:

Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der in der Beiratsliste als Anlage zu dieser Satzung genannten Institutionen, sofern die Institutionen ihr Entsendungsrecht gemäß § 15 Nr. 2 dieser Satzung ausgeübt haben, mindestens jedoch aus drei Vertretern. Sind nicht mindestens drei Vertreter benannt, besteht kein Beirat. Dieses ist vom Vorstand festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen. Die Beiratsliste kann auf Vorschlag des Vorstandes geändert und

erweitert werden. Hierüber ist durch die Mitgliederversammlung gemäß § 17 Nr. 1 dieser Satzung zu entscheiden.

2. Vertreterentsendung:

Die Entsendung eines Vertreters in den Beirat steht den in der Beiratsliste genannten Institutionen frei. Sie müssen selbst nicht Mitglied des Vereins sein. Sofern sie beabsichtigen, einen Vertreter zu entsenden, zeigen sie dieses dem Vorstand des Vereins unter Namensnennung an. Der Vorstand erklärt daraufhin den Vertreter zum Beiratsmitglied. Die Abberufung eines benannten Vertreters erfolgt durch die Neubenennung eines Nachfolgers oder die Erklärung, keinen Vertreter mehr entsenden zu wollen, durch die benennungsberechtigten Institutionen gegenüber dem Vorstand.

3. Beiratssprecher:

Die Beiratsmitglieder wählen einen Beiratssprecher und einen Stellvertretenden Beiratssprecher in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Beiratssprecher ist Ansprechpartner des Vorstandes, er ist für die Einberufung und Einladung der Beiratssitzung verantwortlich und leitet die Beiratssitzungen. Sind sowohl Beiratssprecher als auch sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Ämter gehindert, so können sie ihre Pflichten vorübergehend auf den Vorstandssprecher übertragen. Der Vorstandssprecher wird damit nicht Mitglied des Beirates.

4. Aufgaben des Beirates:

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand und den Verein zu beraten. Die Mitglieder des Beirates erhalten die Einladung und Tagesordnung der Vorstandssitzungen zur Kenntnis. Der Beirat kann vor der Vorstandssitzung die beabsichtigte Beschlussfassung des Vorstandes über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beanstanden und die Einberufung und Entscheidung der Mitgliederversammlung über den oder die beanstandeten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Beanstandung kann durch Beschluss des Beirates oder durch Beanstandungserklärung der einzelnen Mitglieder ohne Einberufung einer Beiratssitzung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Beanstandung ist dem Vorstand schriftlich, per Telefax

oder per E-Mail bis spätestens 24 Stunden vor der Vorstandssitzung, deren Tagesordnungspunkt beanstandet wird, vorzulegen.

5. Einladung und Ladungsfrist:

Die Einladung zur Beiratssitzung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt eine Woche; die Ladungsfrist beginnt an dem Werktag oder Samstag, der auf die Absendung der Einladung folgt. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax oder per unsignierter E-Mail erfolgen, sofern das jeweilige Vorstandsmitglied seine E-Mail-Adresse dem Beiratssprecher zu diesem Zweck mitgeteilt hat. Die Einladung nebst Tagesordnung ist auch an den Vorstandssprecher zu versenden. Dieses soll per E-Mail erfolgen.

6. Halbjährlichkeit der Sitzungen:

Der Beirat tagt in der Regel halbjährlich. Soweit möglich, sollen Beiratssitzungen im Anschluß an andere Vereinsveranstaltungen oder davor stattfinden.

7. Beschlüsse des Beirates:

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Beanstandungsbeschlüsse gemäß § 15 Nr. 4 dieser Satzung bedürfen der dort genannten qualifizierten Mehrheit und unterliegen dem dort genannten Verfahren. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nicht zwei Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen. Die Beiratsbeschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sein sollen. Diese führen mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung durch. Hierbei sind sowohl die Kassenstände als auch die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Die Kassenprüfung kann unangekündigt erfolgen und muss immer von beiden Kassenprüfern zeitgleich durchgeführt werden. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer wird einer nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach zweijähriger Unterbrechung möglich. Scheidet ein

Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, so wird sein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des ursprünglich gewählten Kassenprüfers gewählt.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Mehrheiten für Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Soll mit einer Satzungsänderung der Zweck des Vereins verändert werden, so bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder und der in § 13 Nr. 9 b & c genannten qualifizierten Beschlussfähigkeit. Soll mit einer Satzungsänderung die Benennung des geschäftsführenden Vorstandes abweichend von der bisherigen Regelung erfolgen, so bedarf diese Satzungsänderung der Zustimmung der bisher zur Benennung berufenen Mitglieder.

2. Satzungsänderungen in Tagesordnung und Protokoll:

Eine Abstimmung über eine Satzungsänderung kann nur dann erfolgen, wenn sie in der Einladung im Rahmen der Tagesordnung angekündigt wurde. Der bisherige und der zur Abstimmung gestellte neue Satzungstext sind in der Tagesordnung wiederzugeben oder ihr beizufügen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss ebenfalls beide Texte wiedergeben, sofern eine Satzungsänderung beschlossen wurde. Wird eine Satzungsänderung von einem Mitglied als Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, zu der bereits eingeladen wurde, beantragt, so kann über die Satzungsänderung erst in der nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung der in diesem Paragraphen aufgeführten Regelungen entschieden werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Erforderliche Mehrheiten für Auflösungsbeschluss:

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder und der in § 13 Nr. 9 b & c genannten qualifizierten Beschlussfähigkeit.

2. Liquidation:

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Verwendung der Restmittel:

Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist darüber abzustimmen, welcher gemeinnützigen Einrichtung oder welchem gemeinnützigen Verein die nach Abwicklung des Vereins noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel übereignet werden sollen. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.